Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Unser Kalmitbad öffnet voraussichtlich am 3. Juni – allerdings mit Einschränkungen

Am Mittwoch, 03.06.2020 pünktlich um 10.00 Uhr möchten wir die ersten Badebesucher in dieser besonderen Schwimmbadsaison ins Kalmitbad einlassen.

Welche Einschränkungen und Auflagen es für die Besucher geben wird, ist leider noch nicht abschließend geklärt. Die erforderlichen Vorgaben des Landes sind uns erst seit Dienstag Vormittag bekannt. Wir werden jedenfalls, in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden, ein anspruchsvolles Hygienekonzept erstellen, damit Sie einen unbeschwerten Aufenthalt im Kalmitbad Maikammer genießen können.

Da wir nicht wie geplant am 9. Mai öffnen durften, soll die diesjährige Badesaison bis zum Sonntag, 27.09.2020 verlängert werden. Die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Als wichtigste Einschränkung werden wir die Besucheranzahl stark reduzieren müssen, so dass es sein kann, dass Sie an guten Badetagen nicht zu der gewünschten Zeit ins Bad kommen werden. Vermutlich dürfen gleichzeitig lediglich rd. 650 Besucher im Bad sein. Wir werden auf unserer Homepage (www.vg-maikammer.de) die jeweils aktuelle Besucherzahl veröffentlichen, so dass Sie selbst entscheiden können, ob Sie sich auf den Weg ins Bad machen. Warteschlangen vor dem Bad sind nach Möglichkeit zu vermeiden, auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand wird ausdrücklich hingewiesen. Über weitere Auflagen werden wir Sie informieren.

Trotz der Einschränkungen freuen wir uns auf eine angenehme Badesaison mit Ihnen und wir wünschen Ihnen einige schöne Stunden der Entspannung im Kalmitbad Maikammer.

Ihr Kalmitbadteam

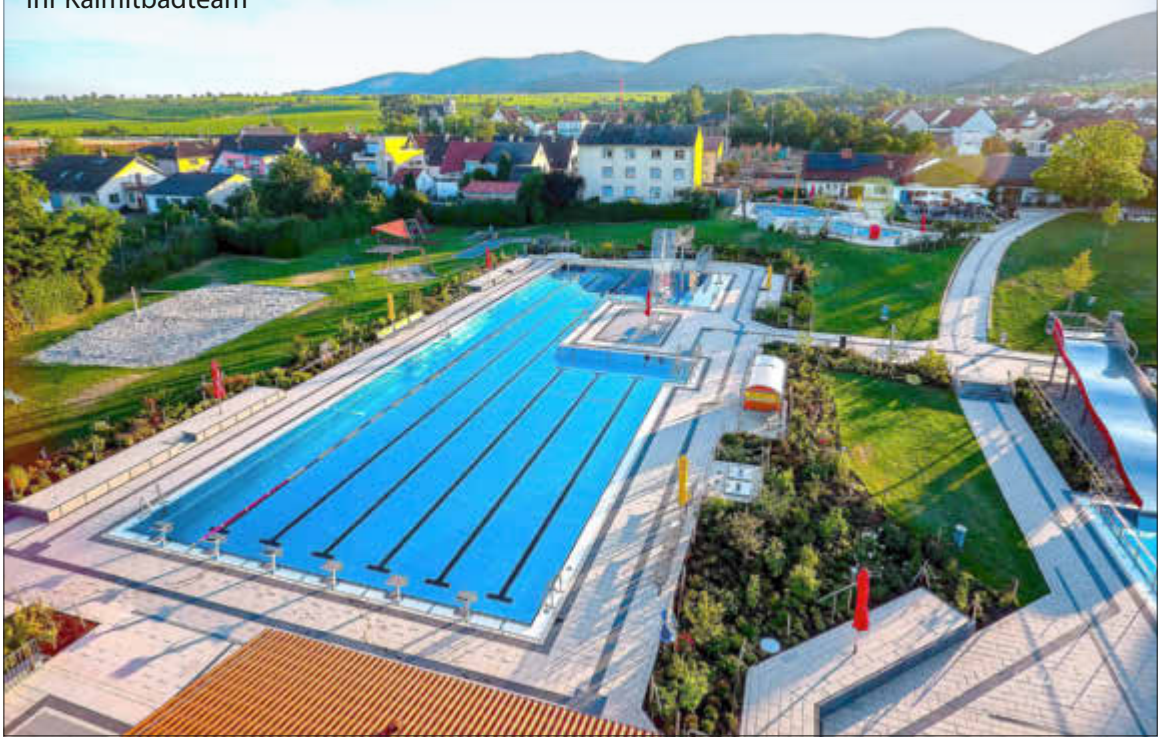

Text: Verbandsgemeinde Maikammer
Bild: VP Landau

www.vg-maikammer.de

Nr. 22/2020
49. Jahrgang • Freitag, den 29. Mai 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude
Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer
Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99
Servicezeiten:
Montag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Termine mit
- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274
Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88
Kindergruppe ab 8 Jahren, montags von 15.30 - 18.00 Uhr
Teenie-Treff ab 13 Jahren, mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr
Mädchengruppe ab 12 Jahren, mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr, nach Absprache
Offener Treff ab 16 Jahren, donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht, Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst, Notarztwagen
Tel.: 112
Gift-Notruf Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 19240
oder Wohngift-Tel.:
0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben, Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222, Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk
Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk
Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310
Störungen im Stromnetz: Tel.: 0800 7977777
Gasversorgung - Störungsdienst
Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau,
Tel.: 06341 19292
Öffnungszeiten: montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr, dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr, mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr, donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr, freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;
an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10, Tel.: 06321 19292
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

30./31.05.2020
Za. Marin Ivanov, Hautstraße 55a, Lambrecht, Tel.: 06325/2725
01.06.2020
Za. Joachim Robert-Stolz-Straße 19, Neustadt, Tel.: 06321/14188
Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 29.05.2020
Rathaus-Apotheke ..... Tel.: 06321/7861
Rathausstr. 8, 67433 Neustadt
Apotheke am Südring..Tel.: 06341/82777
Xylanderstr. 8, 76829 Landau
Sa. 30.05.2020
Kurpfalz-Apotheke..... Tel.: 06321/968503
Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt
Apotheke Queichheim
..... Tel.: 06341/959600
Queichheimer Hauptstr. 31,
76829 Landau
So. 31.05.2020
Stern-Apotheke..... Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt
Nord-Apotheke .....Tel.: 06341/62100
Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau
Mo. 01.06.2020
Winzinger-Apotheke....Tel.: 06321/32459
Kirchstr. 45, 67433 Neustadt
Ring-Apotheke .....Tel.: 06341/86979
Rheinstr. 2, 76829 Landau
Di. 02.06.2020
Brunnen-Apotheke..... Tel.: 06323/6016
Weinstr. 68, 67480 Edenkoben
Sonnen-Apotheke..... Tel.: 06327/5454
Goethestr. 7, 67435 Neustadt
Bahnhof-Apotheke .....Tel.: 06341/87162
Ostbahnstr. 18, 76829 Landau
Mi. 03.06.2020
Maxburg-Apotheke ..... Tel.: 06321/2122
Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt
Apotheke im MED-ZENTel.: 06341/14660
Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau
Do. 04.06.2020
Marien-Apotheke ..... Tel.: 06321/5061
St. Martinerstr. 1, 67487 Maikammer
Franziskus-Apotheke..... Tel.: 06323/3503
Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim
Schwanen-Apotheke....Tel.: 06341/87001
Rathausplatz 12, 76829 Landau
Fr. 05.06.2020S
Stern-Apotheke..... Tel.: 06321/2367
Hauptstr. 82, 67433 Neustadt
Adler-Apotheke.....Tel.: 06341/86654
Rathausplatz 2, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de
Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungszeiten der Grünabfallannahmestelle in Kirrweiler

Öffnungszeiten:
Montag, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Samstag bis auf weiteres geschlossen!)
Sollte es erneut zu einem großen Andrang und den damit verbundenen Verkehrsproblemen kommen, behalten wir uns eine erneute Änderung der Öffnungszeiten vor.
Wir bitten, den Anweisungen des eingesetzten Personals Folge zu leisten und die Sicherheitsabstände aufgrund der Infektionsgefahr unbedingt einzuhalten.
Für alle Anlieferer und für das Betriebspersonal besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes. Schützen Sie sich und andere, indem Sie eine Maske tragen.
Öffnungszeiten der Annahmestelle für Grünabfälle in Edenkoben, Industriering 20a:
Samstag, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die **Verbandsgemeinde Maikammer** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiter/in (m/w/d)

im Fachbereich Finanzen
-Verbandsgemeindekasse -

Aufgabenbereich
Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen das Buchen sämtlicher Zahlungsvorgänge, die Durchführung der Tagesabschlüssen, Mahnverfahren, sowie die Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildungsausbildung als Verwaltungsfachangestelle/r oder vergleichbare Abschlüsse
- Kenntnisse im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht sind wünschenswert
- sichereren Umgang mit den gängigen MS Office Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- eine Anstellung in Vollzeit
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer ist zum **1. September 2020** eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Fachbereich Organisation - Personalamt

zu besetzen.

Aufgabenbereich
Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst u.a. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten sowie die Redaktionsarbeit für das Nachrichtenblatt. Dazu gehören neben den klassischen Aufgaben wie Akten- und Stammdatenpflege die Erstellung/Mitarbeit bei der Lohnberechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Eine enge Kommunikation mit den Fachbereichsleitern und den Mitarbeitern gehört zu den täglichen Anforderungen.

Wir erwarten von Ihnen:
- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (Angestelltenprüfung I) oder vergleichbare Abschlüsse
- Berufserfahrung in der Personalsachbearbeitung erwünscht
- Kenntnisse im Bereich des Tarifrechts öffentlicher Dienst, sowie des Beamtenrechts sind wünschenswert
- sicheren Umgang mit den gängigen MS Office-Programmen
- hohe Arbeitssorgfalt, Termingenauigkeit und Eigenverantwortung,
- selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Flexibilität
- Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Wir bieten Ihnen:
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eigenverantwortliches Arbeiten auf einem interessanten und vielseitigen Arbeitsgebiet
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Bezahlung Entgeltgruppe 9a TVöD, sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bitte senden Sie uns schriftlich Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. Mai 2020** an die **Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer, Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.**
Haben Sie noch Fragen? Hier erhalten Sie gerne Auskunft:
Personalamt, Frau Hünerfauth oder Herr Gerst, Tel.: 06321/5899-12

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatung

im Landkreis Südliche Weinstraße
Beratungszeit in der Verbandsgemeinde Maikammer:
• **Es finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden statt.**
Kontakt: Yvonne Feldmann
0176 11664067; yvonne.feldmann@diakonie-pfalz.de
Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**.
Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegung wegen Fronleichnam

Der Redaktionsschluss für das Nachrichtenblatt in der 24. Kalenderwoche auf

Montag, den 8. Juni 2020, 10:00 Uhr

vorverlegt.

Wir bitten dringend um Beachtung! Später eingehende Artikel können leider erst für die darauf folgende Ausgabe berückstichtigt werden.

Wir bitten um Beachtung!

Einschränkungen im Bereich Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt im Zeitraum vom 27. Mai bis einschl. 05. Juni 2020

In ganz Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Software aller Melde- und Passbehörden (Einwohnermeldeämter / Bürgerbüros) am Pfingstwochenende 2020 auf ein neues IT-Verfahren umgestellt. Damit verbunden sind auch sehr umfangreiche EDV-Umstellungsarbeiten im Bereich Melde-, und Passwesen.
Bitte haben Sie daher Verständnis, dass im Zeitraum **von Mittwoch / 27. Mai 2020 bis einschließlich Freitag / 05. Juni 2020** keine Anträge und Vorgänge bearbeitet werden können und infolgedessen an diesen Tagen **kein** Publikumsverkehr im Bürgerbüro möglich ist.
Verschiedene bürgernahe Leistungen sind hiervon betroffen:
Die An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen usw. sowie auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen, sowie An- oder Abmeldung von Gewerbemeldungen etc. ist ebenfalls in dieser Zeit **nicht** möglich.
Ab Montag, 08. Juni 2020, nimmt unser Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt die Arbeit mit dem neuen IT-Verfahren auf. Es ist allerdings durchaus möglich, dass es auch an den Folgetagen des Einsatzes der neuen Software erfahrungsgemäß zu etwas längeren Bearbeitungs- und somit auch zu längeren Wartezeiten kommen kann.
Wir bitten hierfür um Verständnis.
Für Rückfragen zu melderechtlichen bzw. passrechtlichen Angelegenheiten sind die Mitarbeiter des Bürgerbüros wie folgt erreichbar:
- Christian Müller, Tel. 06321-5899-27,
E-Mail: christian.mueller@vg-maikammer.de
- Helga Schädler, Tel.-Nr. 06321-5899-28,
E-Mail: helga.schaedler@vg-maikammer.de

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Fachbereich Bürgerservice
-Bürgerbüro-

Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO) vom 25. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen
§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, ist einzuhalten, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Abstandsgebot); dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen Mindestabstand einzuhalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
(2) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist (Maskenpflicht).
(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen (beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern).
(5) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsinterwalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.
(6) Sofern in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr zu rechnen ist, sind die Schutzmaßnahmen über die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Schutzmaßnahmen hinaus dem erhöhten Risiko anzupassen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Begrenzung der Personenzahl nach folgenden Richtgrößen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Personenbegrenzung):

1. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
2. bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

(7) Sofern sich Personen bestimmungsgemäß mehr als 15 Minuten im gleichen räumlichen Zusammenhang mit anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Personen aufhalten, soll grundsätzlich die Kontaktnachverfolgbarkeit sichergestellt werden. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname,

Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(8) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind folgende Hygienekonzepte veröffentlicht:

1. Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen,
2. Hygienekonzept für Fitnessstudios,
3. Hygienekonzept für Freibäder,
4. Hygienekonzept für Flohmärkte, Sondermärkte und ähnliche Märkte im Freien,
5. Hygienekonzept für Spielhallen,
6. Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen,
7. Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich,
8. Hygienekonzept für Tanzschulen,
9. Hygienekonzept für Zirkusse,
10. Hygienekonzept für Spielbanken,
11. Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen,
12. Hygienekonzept für Theater, Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser und Kleinkunstbühnen mit Bestuhlung,
13. Hygienekonzept für Gastronomie und Beherbergung.

Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung der Veranstaltungen, bei Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der Fachministerien veröffentlicht sind, ist sich an Hygienekonzepten oder Hygieneplänen vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte zu orientieren.

Teil 2
Kontaktbeschränkung, Bestimmungen für Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2
Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands.

Zulässig (Kontaktbeschränkung). Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

§ 3
Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlung von Personen

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmenzulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie jede übrige über Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. In den Fällen des Satzes 2 gilt, soweit dies möglich ist, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3.

(4) Anlässlich Bestattungen dürfen in geschlossenen Räumen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(5) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten Grad verwandt sind, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3
Religionsausübung

§ 4

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit

dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- und Glaubensgemeinschaften ergeben. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben

§ 5
Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen,
2. Messen, Freizeitparks, Kirmes, Jahrmärkten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,
4. öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnlichen touristischen Angebote.

§ 6
Voraussetzungen für die Öffnung

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt.

(3) Auf Spielplätzen und in Babyschwimmbecken in Freibädern sind möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zu beachten.

§ 7
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 8
Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:30 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tischs ein Abstand von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten ist.

(5) Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2; diese ist für Gäste der Einrichtung nur unmittelbar am Platz entbehrlich.

(6) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(7) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(8) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Ein Verzehr gekaufter Speisen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung nicht zulässig.

§ 9
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer über eigene sanitäre Anlagen verfügt.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 8 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Die Benutzung von öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind.

§ 10

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise den Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gilt insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen
vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

Teil 5

Sport

§ 11

(1) Das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 2 erfassten Leistungssport ist zulässig. Zu diesem Zweck ist bei Zustimmung des Eigentümers die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr. 4 geschlossenen Einrichtungen, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie von Sportstätten, auch solcher im Sinne des § 5 Nr. 4, ist zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1., 2. und 3. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

(3) Bei der sportlichen Betätigung nach Absatz 1 und 2 ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird; dies gilt nicht für diejenigen Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;
3. Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Freien sowie bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen, insbesondere in Tanzschulen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 gelten; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 3,0 Metern einzuhalten.

(4) Unter den Vorrausetzungen der Absätze 1 bis 3 sind sportliche Angebote im Freien mit touristischem Charakter, beispielsweise Klettergärten, Minigolfplätze, Sommerrodelbahnen und ähnliche Angebote, zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen, wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(3) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020,
veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definiere Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz” vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Ein Betreuungssetting umfasst maximal fünfzehn Kinder. Soweit in einem Betreuungssetting nur Kinder unter dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, ist die gemeinsame Betreuung von höchstens zehn Kindern zulässig. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 11 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Flugschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 3 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung notwendige weitere Personen sowie eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug auf-

haltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan- Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, ausgenommen für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Ein Verzehr von Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung ist nicht zulässig. Das Verlassen des Platzes ist während der Vorstellung nur aus wichtigem Grund erlaubt.

(3) Ein Probebetrieb auch der Breiten- und Laienkultur ist im Freien unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3. Bei Proben in atmungsaktiven Fächern ist der Mindestabstand zwischen Personen zu vergrößern. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

(4) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen ersonals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren

Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende
§ 19
Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20
Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
   a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
   b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
   c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
   d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
   e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
   f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9
Allgemeinverfügungen
§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 8 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt, Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Veranstaltungen oder Ansammlungen teilnimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 5 Nr. 1 bis 5 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder genannte touristische Angebote durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder eine Zutrittskontrolle unterlässt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine freie Platzwahl durch Gäste nicht erfolgt,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 als Betreiber nicht sicherstellt, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird,
26. entgegen § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
27. entgegen § 8 Abs. 6 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 o der die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 3 gekaufte Speisen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung verzehrt,
32. entgegen § 9 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
37. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen nicht untersagt,
41. entgegen § 9 Abs. 6 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 10 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Einrichtungen oder Anlagen ohne Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen oder ohne Zustimmung des Eigentümers oder Einrichtungen nach § 5 Nr. 4 nutzt,
46. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
47. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
48. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
49. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 die Hygieneanforderungen nicht einhält,
50. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,

51. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand von 3,0 Metern nicht einhält,
52. entgegen § 11 Abs. 4 die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball" der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
54. entgegen § 13 Abs. 3 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Ein- oder Rückreisende veranlasst,
55. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz" vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
64. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
65. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält
66. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung verzehrt,
67. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 seinen Platz während der Vorstellung ohne wichtigen Grund verlässt,
68. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
69. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand in atmungsaktiven Fächern nicht vergrößert,
70. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
71. § 15 Abs. 4 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
72. § 15 Abs. 4 Satz 2 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
73. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
74. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
75. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
76. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
77. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
79. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
80. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
81. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
82. ich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
83. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
84. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
85. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
86. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
87. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
88. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
91. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 9. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2020
Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Neue Regeln und höhere Bußgelder im Straßenverkehr seit 28. April 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wie Sie aus der Presse entnehmen konnten, wurde am 27.04.2020 die Novelle zur Straßenverkehrsordnung im Bundesgesetzblatt verkündet und trat demnach am 28.04.2020 in Kraft.
Im Zuge der StVO-Novelle werden auch Bußgelder erhöht, beispielsweise das verbotswidrige Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz von 35 Euro auf 55 Euro oder das verbotswidrige Parken auf Rad- und Gehwegen und Halten oder Parken in zweiter Reihe von derzeit ab 15 Euro auf bis zu 100 Euro.
Die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer appelliert an die Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln zu beachten. In unserer Verbandsgemeinde werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt;

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sind unsererseits zu ahnden. Weitere Informationen zur StVO-Novelle und den damit verbundenen Rechtsänderungen können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, www.bmvi.de, abrufen.
Text: Verbandsgemeinde Maikammer

EU-Weinbaukartei

Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die zusammengefasste Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2020 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2020** abzugeben.
Meldepflichtig sind alle Winzer, die

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern bzw. Flächen zu Versuchszwecken, deren Ertrag nicht in Verkehr gebracht werden darf, bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2019 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafterwechsel** und **Änderungen**. Seit 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).
Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2020** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben.
Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamt- hektarertragsregelung. Wegen den Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.lwk-rlp.de.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
55543 Bad Kreuznach

Freiwillige Feuerwehr

Flächenbrand „Lachener Weg“

Die Feuerwehren Kirrweiler und Maikammer wurde am Samstag, den 23.05.2020 um 06.32 Uhr wegen eines Flächenbrandes im Lachener Weg von einer Polizeistreife alarmiert. Vor Ort musste dieser mit einer großen Löschwassermenge abgelöscht werden. Hierzu fuhren zwei Löschfahrzeuge im Pendelverkehr zwischen einem Hydranten am Friedhof und der Einsatzstelle. Nach ca. 1,5 Stunden war, nach Kontrolle mit der Wärmebildkamera, der Einsatz beendet. Es waren acht Kameraden aus Kirrweiler mit zwei Fahrzeugen sowie sieben Kameraden aus Maikammer mit drei Fahrzeugen im Einsatz.

Foto: Daniel Beck

Text und Bilder: Thorsten Muffang

Wochenrückblick der Feuerwehr

Samstag, 23.05.2020
Gemeinsam mit der Feuerwehr Kirrweiler wurden wir von der Polizei zu einem Flächenbrand im Wingert Richtung Duttweiler angefordert. Vor Ort musste dieser mit einer großen Löschwassermenge (ca. 6000 L) abgelöscht werden. Hierfür fuhren zwei Löschfahrzeuge im Pendelverkehr zwischen einem Hydranten am Friedhof Kirrweiler und der Einsatzstelle. Nach knapp 1,5 Stunden konnten wir, nach der Kontrolle nach Glutnestern mit der Wärmebildkamera, den Einsatz beenden. Aus Maikammer waren 7 Einsatzkräfte mit dem Einsatzleitwagen und einem Löschfahrzeug beteiligt. Ebenso war die Wehrleitung und die Kameraden aus Kirrweiler im Einsatz.

Sonntag, 24.05.2020
Im Bereich der Kalmit kam es zu einem Wald-/Vegetationsbrand von ca. 30 m². Über eine Schlauchleitung von ca. 300 Metern, dem Einsatz mittels zweier Wasserrucksäcke und vier sogenannten GORGUI (spez. Waldbrandwerkzeug), konnten wir nach 2,5 Stunden „Feuer aus“ melden und den Einsatz beenden. Wir waren mit 21 Einsatzkräften und 5 Fahrzeugen an der Einsatzstelle. Die Waldbrandgefahr nimmt immer mehr zu! Bitte handelt umsichtig!
Dienstag, 26.05.2020
Ein besorgter Bürger informierte unseren Wehrführer, dass sich ein Vogel unter der Dachgaube in einem Vogelgitter verfangen/aufgespießt hat. Nach kurzer Einschätzung der Lage wurde der Vogel

über die Schiebleiter durch einen Kameraden aus ca. 10 Metern Höhe befreit und konnte somit gerettet werden. Im Anschluss daran wurde die Schwalbe einer Tierärztin zugeführt. An dieser Stelle vielen Dank für die schnelle und unkomplizierte Zusammenarbeit an Frau Antje Heuer. Erfreulicherweise hat die Schwalbe die Nacht gut überstanden und wurde im Laufe des Mittwochs wieder freigesetzt. Im Einsatz waren wir mit unserem LF 16 und vier Einsatzkräften.

Text und Bilder: Timo Schädler
stv. Wehrführer FFW Maikammer

Online-Übungen nun auch bei der Wehr St. Martin

Am vergangenen Montag fand die erste selbstorganisierte Online-Übung der Feuerwehr St. Martin statt. Die Kameraden Tobias Schmidt und Jonas Hormuth hatten die Übung via Skype organisiert.
Thema war die Einführung von Statusmeldungen der Feuerwehren mittels Zehnertastatur der digitalen Funkgeräte. Bisher mussten diese Meldungen, z. B. beim Ausrücken, per Sprechfunk an die Feuerwehr-Einsatzzentrale übermittelt werden. Durch die Änderung soll eine Entzerrung des Funkverkehrs erreicht werden.
Die Übungsteilnehmer zeigten sich positiv gegenüber dieser Art der Übungen. Die normalerweise 14-tägig stattfindenden Gruppenübungen könnten sie aber nicht ersetzen, so die Teilnehmer.
Text und Bild: Thomas Seeber

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079
Tourismus- und Gemeindebüro i-Punkt Kirrweiler geöffnet.
Der i-Punkt Kirrweiler ist seit dem 25. Mai 2020 geöffnet.
Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Text: i-Punkt

8. Sitzung des Gemeinderates Kirrweiler

Die 8. Sitzung des Gemeinderates Kirrweiler findet **am Mittwoch, dem 03. Juni 2020, 19:00 Uhr, im Saal im OG des Edelhofes, Kirrweiler**, Kirchstraße 18, 67489 Kirrweiler statt.
Tagesordnung:
a) Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bebauungsplan „Am Holzweg - 1. BA“

Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung
3. Bebauungsplan „Am Holzweg - 1. BA“ - 2. Änderung
Satzung über eine Veränderungssperre
4. Wohnmobilparkplatz Unterried
Grundsatzbeschluss
5. Abrundungssatzung Unterried
Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung
6. Fortschreibung Dorferneuerungskonzept
Beschluss zur Stellung eines Förderantrags
7. Dorferneuerung/Schwerpunktgemeinde
Förderantrag für Beratungsleistungen für die Ortsgemeinde nach VV-Dorf 2.1.2sowie für private Beratungsleistungen nach VV-Dorf 2.1.3
8. Verschiedenes/Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gesundheitsschutzes nur beschränkte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Personen, die akute Symptome zeigen oder zu den Risikogruppen gehören, sollten nicht an der Sitzung teilnehmen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.

gez. Rolf Metzger, Ortsbürgermeister

9. Sitzung des Gemeinderates Kirrweiler

- Waldbegang -

Die 9. Sitzung des Gemeinderates Kirrweiler findet **am Freitag, dem 05. Juni 2020, 17:30 Uhr,** statt.

Treffpunkt: Parkplatz am Hüttenbrunnen, Edenkoben.

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen und Hygienevorschriften können keine Fahrgemeinschaften gebildet werden. Ebenso wird auf einen gemeinsamen Abschluss nach Ende des offiziellen Teils verzichtet.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung

1. Verschiedene Situationen im Vorderwald
2. Verschiedenes/Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Gesundheitsschutzes nur beschränkte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Personen, die akute Symptome zeigen oder zu den Risikogruppen gehören, sollten nicht an der Sitzung teilnehmen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen.

gez. Rolf Metzger, Ortsbürgermeister

Absage Kirrweiler Kerwe im September 2020

Nachdem der Weinzehnt und auch alle Kulturveranstaltungen 2020, wegen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, hat die Ortsgemeinde Kirrweiler beschlossen auch die Kerwe im September 2020 abzusagen.

Diese Entscheidung fiel allen Beteiligten sehr schwer, musste aber getroffen werden. Wir hoffen 2021 wird die Lage sich normalisieren und Kirrweiler kann vom 10. September 2021 bis 14. September 2021 Kerwe feiern!

Text: i-Punkt Kirrweiler

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten

67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768

Montag bis Freitag	09.30 bis 12.30 Uhr
	und 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr

Text: Büro für Tourismus

Ortsvinothek „Weinkammer“ in Maikammer neu zu verpachten

Einmalige Gelegenheit: Leben Sie Ihre Liebe zum Wein!

Maikammer zählt zu den führenden Tourismusdestinationen in der Pfalz. Eine Besonderheit ist die Ortsvinothek in der über 20 örtliche Weingüter ihre Weine zur Verkostung und Kauf anbieten. Der Vinothek angegliedert ist ein kleines Bistro (25 Sitzplätze) in dem die exklusiven Weine und kleine Speisen angeboten werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit attraktive Veranstaltungen rund um das Thema Wein durchzuführen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Büro für Tourismus ist selbstverständlich. Im Haus befindet sich zudem das beliebte historische Trauzimmer mit vielen Trauungen im Jahr.

Sie sind Sommelier oder Weinexperte und möchten sich gerne Selbständig machen?

Dann bewerben Sie sich und stellen uns Ihr Konzept vor. Als Cittaslow-Kommune ist es uns ein Anliegen, dass Qualität und nicht Quantität im Vordergrund stehen.

Zur ersten Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte per Mail an: maria.bergold@maikammer-erlebnisland.de.

Cittaslow-Gemeinde Maikammer
Ortsbürgermeister Karl Schäfer
Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer, www.maikammer.de

Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Eulbusch III“ in vollem Gange

Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet „Eulbusch III“ schreiten zügig voran. Die bisherigen Wetterbedingungen waren ideal für den Baufortschritt. Die Rigolen als Bestandteil der Oberflächenwasserrückhaltung wurden an zwei Stellen im Baugebiet eingebaut. Ebenso wurden die Erdarbeiten für das Regenrückhaltebecken im nordöstlichen Bereich abgeschlossen. Derzeit werden die Arbeiten für die Herstellung der Kanalisation ausgeführt. Das Baugebiet hat eine Größe von rd. 4 ha und weist 51 Bauplätze aus. Die Bauarbeiten werden von der Firma Gerstbau Edenkoben ausgeführt. Die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten ist für Ende März 2021 terminiert.

Text und Bilder: Gemeinde Maikammer

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Kellereistr. 1, 67487 St. Martin, Tel. 06323/9492855,
Email: tourismus@sankt-martin.de
Mo - Fr 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr
Sa 10 - 12 Uhr
Text: Tourist-Info

Mitteilungen anderer Behörden

Jahresabschluss: Vorläufiges Ergebnis für 2019 sieht ein Plus von knapp 3,5 Millionen Euro

Der Zahlenteil des Jahresabschlusses des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2019 ist größtenteils durch die Verwaltung erstellt. Das vorläufige Ergebnis nahm der Kreisausschuss in seiner Sitzung nun zur Kenntnis. Demnach ist im Jahresergebnis ein Plus von knapp 3,5 Millionen Euro im Ergebnishaushalt zu erwarten, was einer Verbesserung von rund 7,7 Millionen Euro im Vergleich zur Haushaltsplanung entspricht. Die reine Kreditverschuldung unter Berücksichtigung von liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag 31.12. reduziert sich von 46,18 Millionen Euro (31.12.2018) auf 36,95 Millionen Euro.
„Ich freue mich sehr über diese positive Entwicklung der Zahlen", betont Landrat Dietmar Seefeldt. „Der Haushaltsausgleich in der Rechnung konnte im Jahr 2019 nach dem Jahr 2018 zum zweiten Mal seit dem Jahr 2003 erreicht werden. Das zeigt, dass wir auf einem guten und richtigen Weg sind, die Haushaltssituation unseres Landkreises zu verbessern, auch wenn bereits im laufenden Jahr Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie drohen und der Landkreis im Folgejahr Mindererträge aufgrund von Steuerausfällen zu erwarten hat".
Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung ist derzeit für die Sitzung des Kreistages am 14. Dezember vorgesehen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die weitere Gremienarbeit können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Für (angehende) Existenzgründerinnen und -gründer: Webinar am Mittwoch, 10. Juni

Die Wirtschaftsförderungen der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße bieten allen Existenzgründerinnen und -gründern sowie allen Interessierten erneut einen Schnupperkurs an, der aufgrund der aktuellen Lage als Webinar abgehalten wird. Das Online-Seminar mit Gründungscoach Ernst Mennesclou findet am Mittwoch, 10. Juni, von 9 bis 15 Uhr statt.

Zu folgenden Themen verschafft das Seminar einen Einblick:
- Wie erstelle ich den perfekten Businessplan?
- Wie kann ich mich durch Alleinstellungsmerkmale von anderen Unternehmen am Markt unterscheiden?
- Marketing und Vertrieb
- Finanzielle Zuschüsse, z.B. Gründungszuschuss und Darlehen
- Grundzüge zu Steuern, Buchhaltung, Kalkulation und Datenschutz
- Genehmigungen, Rechtsformen und

- Kaufmännische und buchhalterische Themen

Die Veranstaltung wird interaktiv gestaltet: Es werden Umfragen durchgeführt und Fragen können gestellt werden. Wer möchte, kann auch bereits im Vorfeld Fragen einsenden, auf die der Referent im Webinar dann eingeht.
Die Teilnahmegebühr beträgt 29 Euro; maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind möglich. Die technischen Voraussetzungen sind: PC oder Laptop bzw. Tablet, Headset oder Lautsprecher sowie Zugang zum Internet.
Anmeldung und weitere Infos:
Wirtschaftsförderung Stadt Landau in der Pfalz
Frau Jasmin Seither
Telefon: 0 63 41/13 20 02
E-Mail: jasmin.seither@landau.de
Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft SÜW mbH
Herr Uwe König
Telefon: 0 63 41/94 04 51
E-Mail: u.koenig@mbb-suew.de
KMU-Beratung und Existenzgründungen
Herr Ernst Mennesclou
Telefon 01 72/3 53 10 17
Anmeldung direkt: https://mennesclou.de/seminare
Text: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und Stadtverwaltung Landau.

Umstrukturierungsförderung 2020 für Rebflächen: Abgabe der Fertigstellungsmeldung

In Kürze verschickt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ein bereits teilausgefülltes Formular (Anlage 2) für die Meldung der Pflanzung der beantragten Maßnahmen 2020 an alle Antragsteller im Landkreis. Damit wird die Pflanzung/Fertigstellung der Rebanlagen der Kreisverwaltung gemeldet. Daraufhin findet die Vor-Ort-Kontrolle statt.
In diesem Jahr soll die Vor-Ort-Kontrolle früher beginnen. Alle AntragstellerInnen, die ihre Maßnahmen bereits abgeschlossen haben, werden deshalb aufgefordert, die Fertigstellungsmeldung frühestmöglich bei der Kreisverwaltung abzugeben.
Alle Bedingungen/Forderungen laut Richtlinie 2020 (Seite 13/14) und Checkliste (letzte Seite) gelten weiter uneingeschränkt und sind zu beachten.
Die Fertigstellungsmeldung kann ebenfalls über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt ausgefüllt werden. https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/
Die Richtlinie kann über die Homepage des Landkreises www.suedliche-weinstrasse.de Bürgerservice, Dienstleistungen, Umstrukturierung von Rebflächen, heruntergeladen werden.
Für AntragstellerInnen, die ihre Maßnahmen nicht bis zum 30. Juni 2020 fertig stellen können, jedoch eine Auszahlung bereits spätestens am 15. Oktober 2020 wünschen, wird in diesem Jahr die Vorlage einer Bankbürgschaft ermöglicht.
Eine Mitteilung über die genaue Höhe der vorzulegenden Bürgschaft erhalten alle AntragstellerInnen in Kürze. Die unbefristete Bürgschaft muss rechtzeitig bei der Hausbank beantragt und der Kreisverwaltung bis zum 30. Juni 2020 vorgelegt werden (jedoch nur wenn die Fertigstellungsmeldung nicht bis zum 30. Juni 2020 erfolgen kann). Aufgrund der Bürgschaft können 80 Prozent des beantragten Zuschusses ausgezahlt werden.
Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Kundenverkehr weiterhin eingeschränkt bleibt. Die Fertigstellungsmeldungen können und müssen nicht persönlich abgegeben werden. Übermitteln Sie diese per Fax, Mail, oder auf dem Postweg. Vielen Dank für Ihr Verständnis zu unserer allem Schutz.
Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei Herrn Schultz, Tel.: 06341/940 371. E-Mail: Thorsten.Schultz@suedliche-weinstrasse.de
Text: Kreisverwaltung SÜW

Wild- und Wanderpark: Kreisausschuss über Fortentwicklung des Fördervereins Wildparkschule informiert

Landrat Dietmar Seefeldt informierte das Gremium, dass aufgrund des Erwerbs der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH zum 1. Januar 2020 durch den Landkreis Südliche Weinstraße beabsichtigt sei, auch den Förderverein Wildparkschule im Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße e.V. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen: „Da der bisherige Beirat des Wild- und Wanderparks mit dem Erwerb der GmbH durch den Landkreis nicht mehr besteht, existiert mit dem Förderverein eine Möglichkeit, wie z.B. die Orts- und Verbandsgemeinde den Wild- und Wanderpark unterstützen und beraten kann. Es wurde in Erfahrung gebracht, wer sich in dem Verein gerne weiterhin intensiv einbringen möchte. Verschiedene Aufgabenfelder des Vereinsvorstandes sind neu zu besetzen", erklärte Seefeldt.
Im November 2005 wurde der Förderverein Wildparkschule im Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße e.V. zur Förderung der Erziehung und der Volksbildung über die heimische Flora und Fauna gegründet. Die Aufgaben bestanden bisher hauptsächlich darin, Wissen über Natur und ökologische Zusammenhänge (Natur- und Umweltpädagogik) zu vermitteln sowie den Tier- und Artenschutz durch Vermittlung von Verhaltensweisen von Tieren zu stärken.
Seither konnte hierdurch der Wild- Wanderpark bzw. die Natur- und Umweltbildung und damit auch die Möglichkeit der Naherholung und ein sanfter Tourismus unterstützt werden.
Neben dem erforderlichen Engagement durch weitere Unterstützer des Wild- und Wanderparks sei aufgrund von Anforderungen des Finanzamtes an die formellen Regelungen auch eine Anpassung der Vereinssatzung an die Mustersatzung für Vereine erforderlich: „So muss unter anderem festgelegt werden, wem das Vermögen bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zufällt. Es ist beabsichtigt, den Landkreis Südliche Weinstraße in diesem Falle zu begünstigen", so der Kreischef. Ebenso sei beabsichtigt, den Vereinszweck in Abstimmung mit dem Finanzamt derart zu definieren, dass eine breite Unterstützung vor Ort möglich ist und dennoch die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.
Auf Interesse im Kreisausschuss ist auch die aktuelle Situation aufgrund der Corona-Pandemie im Wild- und Wanderpark gestoßen. Geschäftsführer Daniel Kraus informierte das Gremium über die aktuelle Lage: „Aufgrund des großen Geländes können die Besucherströme und Abstände gut geregelt werden. Wir haben während der fünfwöchigen Schließung große Unterstützung durch Gutscheinkäufe und Spenden erfahren", so Kraus. Auch die Besucherzahlen seien seit der Wiedereröffnung erfreulich hoch: „Bei gleichbleibend hohen Besucherzahlen kann so teilweise der Ausfall während der Schließung kompensiert werden." Positiv wirke sich die eigenständige Futterproduktion aus, wodurch während der Schließung von den eigenen Futterreserven gezehrt werden konnte, wie Kraus betonte.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Coronavirus: Fallzahlen im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau

Nach aktuellem Stand (27.05.2020, 12:00 Uhr) hat sich seit gestern keine Veränderung der Fallzahlen ergeben. Insgesamt wurden **222** Fälle im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamts Landau/Südliche Weinstraße an das Landesuntersuchungsamt übermittelt. **216** Personen sind gesundet*. **5** Personen sind verstorben.
Verbandsgemeinde Annweiler: 12 Personen (12 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern:
11 Personen (11 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Edenkoben:
40 Personen (40 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Herxheim:
28 Personen (26 davon gesundet, 1 verstorben)

Verbandsgemeinde Landau-Land:
22 Personen (20 davon gesundet, 2 verstorben)
Verbandsgemeinde Maikammer:
14 Personen (14 davon gesundet)
Verbandsgemeinde Offenbach: 22 Personen (22 davon gesundet)
Stadt Landau: 73 Personen (71 davon gesundet, 2 verstorben).
Alle ermittelbaren Kontaktpersonen werden über die Infektion informiert.
*Eine Person gilt als gesundet und wird aus der 14-tägigen häuslichen Quarantäne entlassen, wenn sie 48 Stunden (an Tag 13 und 14 der häuslichen Quarantäne) symptomfrei war. Ein erneuter Test findet bei Personen in häuslicher Quarantäne nicht statt.
Diese Fälle gelten für das Gesundheitsamt als abgeschlossen. Personen in Gesundheitsberufen dagegen – etwa Ärzte oder Altenpfleger – werden erst als abgeschlossene Fälle gezählt, wenn diese einen negativen Abstrich hatten, da diese erst dann wieder arbeiten dürfen.
Informationen zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Homepage des Landkreises: www.suedliche-weinstrasse.de.
Das gemeinsame Bürgertelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau ist in der Regel montags bis donnerstags, 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags, 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, unter der Telefonnummer 06341/940-555 erreichbar. Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen ist das Bürgertelefon derzeit nicht besetzt.
Text: gemeinsame Pressemitteilung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadtverwaltung Landau

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf
- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Vorsprung durch Innovation: Wettbewerb SUCCESS 2020 startet

– Landrat ruft zur Teilnahme auf

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zeichnet auch 2020 im Rahmen des Wettbewerbs „SUCCESS - Vorsprung durch Innovation“ technologische Innovationen in Rheinland-Pfalz aus.
Bewerben können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der gültigen EU-Definition mit einem Sitz oder einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz haben. Landrat Dietmar Seefeldt ruft Unternehmen im Landkreis Südliche Weinstraße auf, sich am Wettbewerb zu beteiligen: „In unserem Landkreis sind zahlreiche innovative Unternehmen beheimatet. Ich freue mich über eine rege Teilnahme unserer kleinen und mittleren Unternehmen, die die Entwicklung und erfolgreiche Verwertung von neuen Produkten, Produktionsverfahren oder technologieorientierten Dienstleistungen sowie anspruchsvollen IT-Vorhaben nachweisen können.“
Besonders zukunftsweisende Ideen und innovative Produkte werden im Oktober 2020 mit Einzelprämien von bis zu 15.000 Euro gewürdigt und der Öffentlichkeit vorgestellt. Zudem wird in diesem Jahr eine ebenfalls mit 15.000 Euro dotierte Sonderprämie zum Thema „Additive Fertigung“ vergeben. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Wettbewerb „SUCCESS 2020“ endet am 31. Juli 2020. Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Internetseite der ISB unter www.isb.rlp.de abrufbar.
Über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB):
Die ISB mit Sitz in Mainz ist die landeseigene Förderbank für Rheinland-Pfalz und unterstützt das Land bei der Umsetzung der Wirtschafts-, Struktur- und Wohnraumförderung. Mit Beratungsangeboten, zinsgünstigen Darlehen, Bürgschaften, Zuschüssen und Eigenkapitalfinanzierungen setzt sie ein breites Portfolio an Fördermöglichkeiten ein und bezieht hierbei auch Mittel des Landes, Bundes und der Europäischen Union ein. Die ISB arbeitet wettbewerbsneutral mit allen Kreditinstituten und Sparkassen zusammen.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Sozialdienst Eingliederungshilfe

Entgeltgruppe S 12 TVöD | Voraussetzung ist ein Fachhochschul- bzw. Bachelorabschluss im Studiengang Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik **und** die staatliche Anerkennung.
Bewerbungsschluss ist der 26. Juni 2020
Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **> Aktuelles > Stellenangebote**.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Abgabe der Steuererklärung für Arbeitnehmer kann jetzt lohnen

Liquiditätshilfe vom Finanzamt in der Corona-Krise

In der Corona-Krise mit ihren vielen Einschränkungen wie Kurzarbeit, geschlossenen Schulen und Kitas lohnt sich jetzt für viele Arbeitnehmer, Zeit in die Abgabe der Steuererklärung zu investieren. Viele Steuerzahler können mit Steuererstattungen und somit Liquidität vom Finanzamt rechnen.
Viele Rheinland-Pfälzer erhalten Steuererstattung
Der überwiegende Teil der Arbeitnehmer kann mit einer Erstattung rechnen. Bundesweit lag die durchschnittliche Steuererstattung laut Statistischem Bundesamt in den vergangenen Jahren bei 1.007 Euro pro Jahr. In 58 % der Fälle lagen die Rückerstattungen zwischen 100 und 1.000 Euro. Die Erstattungen sind in den meisten

Fällen durch Werbungskosten für die nichtselbständige Tätigkeit sowie weitere Kosten beispielsweise für Handwerker, haushaltsnahe Dienstleistungen, Kinderbetreuung und Krankheit sowie für Spenden begründet.

Elektronische Steuererklärung bietet Vorteile - MeinELSTER

Gerade unter dem derzeitigen Gebot der Kontaktvermeidung lohnt sich die Erklärungsabgabe über das Online-Finanzamt MeinELSTER. Vorteile: Die kürzere Bearbeitungsdauer im Finanzamt verschafft im Erstattungsfall schneller Liquidität beim Bürger. Zudem können mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs (die sog. „vorausgefüllte Steuererklärung") zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen werden. Die Angaben in der Steuererklärung können auf Plausibilität geprüft werden sowie eine Vorab-Berechnung der Steuererstattung bzw. -nachzahlung mit Hilfe des Programms erfolgen.

Für die papierlose Übermittlung von Steuererklärungen ist lediglich eine einmalige Registrierung unter www.elster.de erforderlich. Zusätzlich bietet die Finanzverwaltung auch eine ELSTER-Hotline an, die telefonisch unter der Rufnummer 0800 52 35 055 sowie per Mail unter: hotline@elster.de erreichbar ist.

Eine Steuerberatung ist ausgeschlossen.

Erreichbarkeit der Service-Center

Die Service Center der rheinland-pfälzischen Finanzämter sind wegen der Kontaktverbote nur in dringenden Anliegen und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich erreichbar. Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona/erreichbarkeit-der-finanzaemter zu finden ist.

Die Rufnummer des Finanzamts Landau lautet: 06341-913-22000

Für allgemeine steuerliche Fragen steht die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter 0261-20 179 279 zur Verfügung.

Vordrucke und Formulare können unter https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke heruntergeladen und ausdruckt werden.

Abgabefrist für die Steuererklärung des Jahres 2019

Für die Steuererklärung 2019 endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuerpflichtige, die sich nicht vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen, am 31. Juli 2020.

Corona-Thekenverkauf wieder zulässig

Pandemie

Landräte und Oberbürgermeister begrüßen Regelungen der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO)

Ab Mittwoch, 27. Mai, gilt in Rheinland-Pfalz eine neue Verordnung im Kampf gegen das Corona-Virus. Landrätin Dr. Susanne Ganster (Südwestpfalz), die Landräte Dr. Fritz Brechtel (Germersheim) und Dietmar Seefeldt (Südliche Weinstraße) sowie Oberbürgermeister Thomas Hirsch (Landau) begrüßen, dass mit der 8. Corona-Bekämpfungsverordnung nun auch die Bar- und Thekenbereiche für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden können.

„Wir danken der Landesregierung, dass die bisherige Haltung nochmals überdacht und insbesondere die Sinnhaftigkeit in der Gleichbehandlung der Gastronomie erkannt und eingesehen wurde. Die Öffnung ist natürlich auch im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste unserer schönen Region. Es war nicht plausibel, weshalb der Thekenverkauf (Selbstbedienung) in der vorherigen Verordnung nicht zulässig war", so Landrätin Dr. Ganster, die Landräte Dr. Brechtel und Seefeldt sowie Oberbürgermeister Hirsch.

Bereits Mitte Mai haben sich die politisch Verantwortlichen aus den Landkreisen Südwestpfalz, Germersheim, Südliche Weinstraße und der Stadt Landau mit einem Schreiben an die Landesregierung gewandt und gefordert, landesweit einfache, klare und faire Regelungen zur Gleichbehandlung zu schaffen: „Wir sind nun froh über die neuen einheitlichen Regelungen der 8. CoBeLVO, die zur Gleichbehandlung in der Gastronomie und zum Schutz von Existenzen dringend notwendig waren." Es sei nicht nachvollziehbar gewesen, dass nach der 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Gaststätten, Restaurants und Kneipen mit Bedienung an Tischen wieder öffnen durften und dass bei Eisdielen, Bäckereien, Metzgereien und anderen Verkaufsständen über die Theke verkauft werden durfte, nicht jedoch in Gaststätten oder Pfälzerwaldhütten. „Die Hütten- und Gaststättenkultur in unserer Region ist etwas Besonderes und ein wichtiger Teil der touristischen Infrastruktur, unserer Lebenskultur, unserer Identität und Teil unseres Selbstverständnisses. Gerade die Hütten, die oft von Ehrenamtlichen betrieben werden, haben Ideen und Konzepte entwickelt, die den hygienerechtlichen Anforderungen entsprechen und nun Anwendung finden können. Beispiele, wie diese Maßnahmen aussehen können, hatten wir längst gegenüber dem Land kommuniziert."

Die Kreischefs und der Stadtchef haben in ihrem Schreiben grundsätzlich darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz mit verschiedensten Maßnahmen erfolgreich gegen die Ausbreitung des Coronavirus gekämpft werde. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, Selbstständige, Handel, Gastgewerbe etc. trügen unter Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch Einhaltung der beschlossenen Beschränkungen dazu bei. Auch Landrätin Dr. Ganster, die Landräte Dr. Brechtel und Seefeldt sowie Oberbürgermeister Thomas Hirsch erachten ein an die Infektionslage angepasstes Vorgehen nach wie vor als zielführend und sinnvoll: „Es war jedoch überfällig, die Gleichbhandlung der Gastronomie in den Blick zu nehmen. Die Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen ist auch dort selbstverständlich und umsetzbar, wie die Beispiele der Eisdielen, Bäckereien und Metzgereien zeigen", betonen die Verwaltungschefs.

Dies ist eine gemeinsame Medieninformation der Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz sowie der Stadt Landau.

Veranstaltungskalender

Wegen der Corona-Pandemie sind alle Veranstaltungen abgesagt

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Hinweis: Corona-Krise
Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus'** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.
Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Nichtamtlicher Teil

Schulnachrichten

Baumaßnahmen in der Realschule plus Edenkoben: zwei Aufzüge sowie Trennwände im Foyer werden eingebaut

Der Kreisausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung die Verwaltung ermächtigt, Vergabeverfahren zu Baumaßnahmen in der Realschule plus Edenkoben entsprechend der vorgelegten Unterlagen einzuleiten und nach Prüfung und Wertung der Angebote dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Dabei handelt es sich um verschiedene Baumaßnahmen: Um die Barrierefreiheit in beiden Gebäuden der Realschule plus Edenkoben zu gewährleisten, soll an den beiden Standorten Luitpoldstraße und Weintraße je ein Aufzug eingebaut werden. Außerdem müssen im Foyer am Standort Luitpoldstraße aus brandschutztechnischen Gründen Trennwände und Türelemente eingebaut werden.

„Die Aufzüge sind notwendig, da SchülerInnen mit Rollstuhl im Rahmen der Inklusion am Unterricht in der Realschule plus teilnehmen", erläuterte Landrat Dietmar Seefeldt. Die Vergabe der Architektenleistung und der Bauleistung soll im Jahr 2020 erfolgen. Die Maßnahme wird noch in diesem Jahr geplant, sodass die Fertigstellung der Aufzüge im Jahr 2021 erfolgen kann. Die voraussichtlichen Kosten betragen 520.000 Euro brutto.

Die zweite Maßnahme betrifft den Schulstandort in der Luitpoldstraße. Dort müssen aus Gründen des Brandschutzes Trennwände und Türelemente im Foyer eingebaut werden. Die voraussichtlichen Kosten betragen 80.000 Euro brutto, die Fertigstellung der Maßnahme soll in diesem Jahr erfolgen.

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Aktuelle Projekte und Planungen der Nachbarschaftshilfe

Bildlegende:
Kümmert sich um den Hang am Schulgässel: Frau Endris mit Sohn.

Als aktuelles Projekt unterstützt die Nachbarschaftshilfe Kirrweiler seit Anfang Mai die Aktion „Essbares Dorf" und hat den Kampf gegen das Unkraut im Schulgässel aufgenommen. Gepflegt wird der mit Feigenbäumen und verschiedenen Beerensträuchern neu bepflanzte Hang, welcher - sobald die Früchte reif sind - zum Ernten und Genießen einlädt.

Und ein weiteres Projekt kann nun konkretisiert werden: der Spielenachmittag. Denn laut Artikel der Landesregierung zur „Zukunftsperspektive Rheinland-Pfalz" können ab dem 10. Juni wieder kleinere Veranstaltungen im Innenbereich stattfinden. Geplant ist ein regelmäßig stattfindender Spielenachmittag im Foyer des Edelhofes, an dem einfache Brett- und Kartenspiele sowie Memory etc. angeboten werden. Zu den Spielenachmittagen ist jedes Mitglied der Nachbarschaftshilfe Kirrweiler herzlich willkommen, ob jung oder alt. Weitere Infos folgen in den nächsten Ausgaben bzw. per E-Mail.

Sie sehen, selbst zu Corona Zeiten ist bei der Nachbarschaftshilfe einiges los. Werden auch Sie Mitglied. Für nur 1,- € pro Monat können Sie unsere vielfältigen Angebote nutzen - als Hilfesuchender und/oder als Helfer. Unser komplettes Angebot an Hilfeleistungen und alle wichtigen Informationen, wie die Nachbarschaftshilfe überhaupt funktioniert, erhalten Sie unter **www.nachbarschaftshilfe-kirrweiler.de** oder im **i-Punkt**. Gerne können Sie uns auch direkt anrufen. Wir sind immer montags und donnerstags von 16:00 - 18:00 Uhr unter der Telefonnummer **0151-14365758** für Sie erreichbar.

Text und Bild: i-Punkt

Turnverein 1896 Kirrweiler

Sportabzeichenabnahme 2020 - Fahrradfahren

Pünktlich zum Start der Sportabzeichensaison wurden die Corona-Bekämpfungsregeln so weit gelockert, dass wir uns, natürlich unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygiene-Regeln, auf dem Sportplatz den Herausforderungen stellen können.

Die ÜbungsleiterInnen des TV Kirrweiler stehen deshalb am **Sonntag, 07. Juni 2020** zur Abnahme der Radfahr-Disziplinen in den Kategorien Schnelligkeit und Ausdauer bereit.

Treffpunkt ist für alle Sprinter **um 10 Uhr**, für alle die nur die Ausdauerstrecke fahren möchten um 10:15 Uhr, **am Friedhof in Kirrweiler**.

Wir würden uns freuen, wenn viele Sportler unser Angebot wahrnehmen. Auch neue Gesichter sind herzlich willkommen.

Zum erfolgreichen Absolvieren des Sportabzeichens muss jeweils eine Übung aus den Bereichen Ausdauer, Kraft, Koordination und Schnelligkeit bestanden werden. Da verschiedenste Aufgaben zur Auswahl stehen, finden wir für jeden die passende Herausforderung. Außerdem muss ein Schwimmnachweis erbracht werden.

Kommen Sie einfach mal bei uns vorbei!

Weitere Termine in dieser Saison:
So 28.06.20, 10 Uhr
So 23.08.20, 10 Uhr
So 27.09.20, 10 Uhr
jeweils auf dem Sportplatz in Maikammer.

Bei Fragen zur Abnahme des Sportabzeichens steht Tanja Simon (06321-8788804) gerne zur Verfügung.

Die Übungsleiterinnen und Sportabzeichenprüfer des TVK - Abteilung Turnen und Fitness

Text: Tanja Simon

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

Erweiterte Notbetreuung in katholischen Kitas

Nach der erweiterten Notbetreuung in den Kitas, soll es ab 8. Juni 2020 allen Kindern **wochen-, tage- oder stundenweise** ermöglicht werden, in die Kita zurückzukehren. Besonders die Vorschulkinder sollen die Möglichkeit haben ihre Kitazeit, vor Eintritt in die Schule, abzuschließen.

In Zusammenarbeit mit Träger und Jugendämtern wird nun jede Kita ein Konzept erarbeiten, wie diesem Anspruch Rechnung getragen werden kann. Dazu wurde eine Umfrage zum tatsächlichen Bedarf der Familien vorgenommen.

Um möglichst vielen Kinder die Chance zu geben, die Kita zu besuchen, kann es aufgrund der räumlichen Verhältnisse und des möglichen Personaleinsatzes zu einer **Begrenzung der Betreuungszeit, z.B. nur am Vormittag oder nur an bestimmten Tagen oder im wöchentlichen Wechsel,** kommen. Fortsetzung auf Seite 22

TuS Maikammer 1920 e.V.

20. Benefiz-Rundenlauf „Alternativlauf“

Wie bereits im April berichtet, musste die für dieses Jahr geplante 20. Austragung des beliebten Benefiz-Rundenlaufes, auf Grund der aktuellen Situation um das Coronavirus abgesagt werden. Natürlich war für alle Beteiligten absolut enttäuschend, dass der große Jubiläumslauf verschoben werden musste, aber die Gesundheit aller Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Helfer und Zuschauer stand an erster Stelle und behördliche Auflagen mussten eingehalten werden. Das Benefizteam hatte sich schweren Herzens dazu entschlossen zu verschieben.

Für Michael Garrecht aus Maikammer, treuer Teilnehmer der letzten Jahre (16 Teilnahmen, 783 Runden - Platz 1) und selbst Mitglied im TuS Maikammer, war darauf hin schnell klar, dass es eine Alternative zu dem abgesagten Benefizlauf geben muss.

Schnell war für ihn die Idee geboren, einen 1-Mann-Lauf für Pfarrer Wilhelm in Paraguay, für den bereits 2003 ein Lauf stattfand, auszutragen. Seine zahlreichen Spender der letzten Jahre waren bereits im Vorfeld angetan von seiner Idee und haben ihm auch dieses Mal ihre Unterstützung zugesagt.

Nach Klärung der Durchführbarkeit mit Ortsbürgermeister Karl Schäfer, dem TuS Maikammer und auch dem gesamte Benefizteam, ging es für Michael Garrecht am 16.05.2020, dem Tag des geplanten Benefiz-Rundenlaufes, ab 8:00 Uhr auf einen selbstgewählten Rundkurs durch die ortsnahen Weinberge. Bei besten Wetterbedingungen und angefeuert von einigen Mitgliedern des Organisationsteams, konnte er in 2:00:22 Stunden 20,08 km für die gute Sache zurücklegen.

Seine Idee hat an diesem Tag weitere Läuferinnen und Läufer motiviert. So hat ein Arbeitskollege von Michael, Herr Schubert aus Erftstadt bei Köln, der auch in den letzten Jahren am Benefizlauf teilnahm, alleine eine Strecke von 30 km zurückgelegt, um das Projekt zu unterstützen.

Martina Garrecht und Dorothea Müller-Jene sind in 3:39 Stunden 20,31 km gewalkt. Dorothee und Christoph Fischer sind in St. Martin gelaufen. Auch Beate Reeb aus Neustadt, die in der Vergangenheit bereits viermal am Benefizlauf teilgenommen hat, absolvierte für Pfarrer Wilhelm in knapp 4 Stunden eine 35,5 km lange Runde und war am Ende glücklich über ihre erbrachte Leistung.

An dieser Stelle einen ganz herzlichen Dank im Namen aller an die Aktiven und Unterstützer für das Engagement und ein großes Lob für die tolle Leistung.

Bereits am 19.05.2020 war auf dem Spendenkonto eine Gesamtsumme von über 11.700,- EURO eingegangen.

Jeder Euro zählt! Besonders die Coronakrise trifft die Ärmsten in Paraguay hart, so Pfarrer Wilhelm. Wer seine Arbeit auch darüber hinaus noch unterstützen möchte, kann auch gerne noch spenden.

Das Spendenkonto lautet wie gewohnt:
Sparkasse SÜW Landau
Begünstigter: TuS Maikammer - Benefiz
IBAN: DE 57 548500101700119397
Verwendungszweck: Michael Garrecht läuft für Pfarrer Wilhelm

Unter Angabe von Name und Anschrift kann auf Wunsch, wie gewohnt eine Spendenquittung ausgestellt werden.

Infos und Kontakt: info@benefizlauf-maikammer.de

Text: Jens Hinzen und Michael Garrecht
Bilder: Michael Garrecht, Dirk Schubert und Pfarrer Harald Wilhelm

Fortsetzung von Seite 20

Gruppen, mit einer maximalen Größe von 15 Kindern, werden eventuell neu zusammengesetzt und bleiben vorerst in dieser Zusammensetzung. Es kann also dazu kommen, dass die Kinder nur mit einem Teil ihrer bekannten Gruppenkindern und Bezugserzieherinnen zusammen sein können.
Im neuen Alltag werden die ErzieherInnen versuchen den Tagesablauf, so weit es möglich ist, an den Kindern bekannten Ritualen zu gestalten und Angebote bieten. Die Eindrücke, Fragen und Ängste der Kinder werden zu den Ereignissen in den letzten Wochen werden von den Pädagogen aufgegriffen und in Gesprächen oder Miniprojekten aufgearbeitet werden. Ein weiteres wichtiges Element, welches in den neuen Kitaalltag integriert wird, ist das Händewaschen und die Nutzung der Sanitäranlagen.
Der Weg zur Öffnung der Kitas orientiert sich, neben den kitainternen Kapazitäten, auch am Infektionsgeschehen. Notfalls ist ein Schritt zurück, in die Notbetreuung oder sogar eine Schließung, jederzeit möglich.
Ihre katholischen Kitas Regenbogen Maikammer und St. Elisabeth Kirrweiler
Text: Christiane Prilop

Das ist kein Traum - Superhelden gibt es wirklich!

Foto: Christiane Prilop
Bild:Freepik.com

Ein Superheld hat Superkräfte und kann Dinge, die kein anderer kann. Jeder Superheld hat ein Erkennungszeichen und nutzt seine meist übermenschlichen Kräfte um anderen zu helfen und sie zu beschützen. Zusammen mit anderen bilden die Helden ein unbesiegbares Team. Das Böse hat keine Chance. Nicht nur Kinder mögen diese Superhelden und sind von ihnen begeistert. Auch Erwachsene kennen mindestens einen Held mit Superkraft.
In den vergangenen Wochen gab es einige dieser Helden, auch ohne Erkennungszeichen und Kostüm.
Die Kinder, die ohne ihre Freunde, ohne Sozialkontakte, in dieser Zeit spielen mussten. Eine lange Weile in der sie Neues entdeckt und sich ein eigenes Bild vom Coronavirus erstellt haben. „Der Coronavirus ist schuld, dass ich meine Freunde nicht sehen kann!"
Die Eltern, die zu Lehrern, Erziehern und Organisationstalenten wurden und „nebenbei" noch ihrem Beruf nachgehen mussten. Sie konnten diese Zeit, ohne Termine zum Musikkurs, Turnen, Reiten usw. genießen und ihre Kinder (neu-) kennenlernen. Das Zusammenbringen von Beruf und Familie ohne Unterstützung durch Kita oder Schule, die persönlichen Gefühle und Ängste und mitunter der Unmut der Kinder und Partner waren und sind für viele Familien herausfordernd und belastend. Aber dennoch haben sie es geschafft, ungeahnte Kräfte und Möglichkeiten gefunden, sind als Familie zusammen gewachsen. Wir wünschen ihnen, dass etwas davon bleibt.
Die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

3. Pfälzer Gipfelsturm

Wandere Dich Glücklich!
Die fünfzehn 600er des Pfälzerwaldes - Nonstop!

Sonnenaufgang. Anstrengung. Weiter. Fantastische Aussichten. Fels. Den Körper spüren. Erschöpfung. Immer weiter. Wald. Gipfel. Ziel. Glücksgefühl ohne Ende. Geschafft. Du bist ein(e)Held(in)! In abgewandelter Form veranstaltet der PWV ST. Martin im Juni wieder seinen Gipfelsturm.
Ihr könnt mit Hilfe der kostenlosen APP „ACTIONBOUND" (https://de.actionbound.com) alleine oder in der Familie die Gipfel sammeln. Ladet euch die App herunter und sucht unter „Pfälzer Gipfelsturm". Mit diesem Wald-Navi werdet ihr zu den 15 Gipfel geführt. Wenn ihr die Daten abschickt, können wir kontrollieren, ob ihr die Gipfel erreicht habt - dann gibt es trotz Corona-Zeiten eine Urkunde. Sorgt für Euch! Deine Verpflegung sollte auf die Länge dieser Tour abgestimmt sein. Wichtig: Es könnte sein, dass nicht überall GPS-Empfang möglich ist. Nimm auf jeden Fall eine kleine Power-Bank mit, falls dein Akku schlapp macht.
Auf unserer Homepage pwv-sankt-martin.de findet ihr auch Tourenvorschläge, um die Gipfel in Etappen zu stürmen.
Ich Grüße Euch ganz herzlich
Euer Waldemar
Voraussetzung ist ein Smartphone mit der kostenlosen APP „Actionbound". Mit diesem „Waldnavi" führt Euch das WaldemarGreenTeam ganz einfach digital durch die Sage und zu Ihren Schauplätzen. Weitere Infos dazu, wie das funktioniert, findet Ihr auf unserer Webseite: pwv-sankt-martin.de. Dort sind auch noch weitere digital geführte Erlebnis-Wanderungen zu finden.
Ich bin gespannt auf euere Rückmeldung. Für Lob, Anregungen und neue Ideen bin ich immer zu haben.
Text: Heike Rosmann

Bücherei St. Martin – Ausleihe auf Anruf

Bedingt durch die aktuelle Situation ist der reguläre Betrieb unserer Bücherei leider nicht möglich.
Trotzdem muss nicht auf das Ausleihen von Lektüre verzichtet werden! Nach **telefonischer Absprache** mit Frau Vom-Weg unter 7502 (ggfls. Anrufbeantworter) öffnen wir unsere Pforten. Bitte an *Mundschutz* und soweit vorhanden **Einmalhandschuhe** denken. Desinfektionsmittel steht bereit.
Das Team der Bücherei und die **vielen neuen Bücher** freuen sich über Ihren/Euren Besuch!
Text: Stefanie vom Weg

TuS 1893 St. Martin

Nachhaltigkeit in Sport und Umwelt

Die Fußballer des TuS 1893 St. Martin e. V. stehen in ihrem Handeln für Nachhaltigkeit und positive Entwicklung - in allen Bereichen. Durch die Umgestaltung des bestehenden Tennenplatzes zu einem Naturrasen soll nicht nur die aktive Mannschaft dauerhaft erhalten bleiben, nein, auch im Jugend- und Altherrenbereich soll die Attraktivität deutlich gesteigert werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine moderne und zukunftsfähige Sportstätte.
Wir (TuS) suchen weiterhin Unterstützerinnen und Unterstützer für unser großes Vorhaben. Die finanziellen Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz, der Ortsgemeinde St. Martin und der Verbandsgemeinde Maikammer reichen nicht aus um den gesamten Investitionsbedarf zu decken. Daher hoffen wir auf weitere Sponsoren und Unterstützer. Gerne können Sie sich an unserer Sponsorentafel beteiligen. Es gibt Felder für 25 Euro, 50 Euro und 100 Euro. Jede Spende und jeder Förderer tragen zum Gelingen dieses wichtigen Projektes für unseren Nachwuchs und unsere aktiven Sportlerinnen und Sportler bei!

Spendenkonto: DE28 5486 2500 0105 4014 70
Weitere Informationen erhalten Sie bei Bernhard Zenker (1. Vorsitzenden TuS St. Martin) und Andreas Schlick (2. Vorsitzender TuS St. Martin).
Auch die Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt liegt den Fußballern und allen im TuS 1893 St. Martin e. V. am Herzen. So wurden am Samstag, den 16.05.2020 zwei Bienenhotels an der Ost- und Westseite des Platzes gestellt. Bei diesen handelt es sich um eine Nisthilfe für Bienen und Wespen, die das knappe Nistangebot verbessern sollen, denn leider wird der Lebensraum dieser fleißigen Helfer immer kleiner. Da um den Platz viele blühende Pflanzen vorhanden sind, wurde die Initiative der Ortsgemeinde gerne unterstützt. Die Häuschen können von jedermann zu einem Preis von 30,00 Euro bei der Tourist-Info bezogen werden.

Gemeinsam für unseren Verein!
Gemeinsam für unsere Ortsgemeinde!
#Dorfgemeinschaft #Sportundspiel #Bewegung #Gesundheit #Rasenplatz #Umwelt #Nachhaltigkeit
Text: Gemeinde St. Martin
Bilder: TuS St. Martin

Kirchliche Nachrichten

Kath. Gottesdienste in St. Martin und Edenkoben

29. Mai: Hl. Messe: 18.30 Uhr - St. Martin
30. Mai: Vorabendmesse zu Pfingsten): 18.30 Uhr - St. Martin
31. Mai (Pfingstsonntag): Hl. Messe: 10.30 Uhr - Edenkoben
01. Juni (Pfingstmontag): Hl. Messe: 10.30 Uhr - Edenkoben u. St. Martin
03. Juni: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben
04. Juni: Hl. Messe: 18.30 Uhr - Edenkoben
Text: Martina Christmann

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Inzwischen sind neben den sonn- und werktäglichen Eucharistiefeiern auch Taufen, Eheschließungen und Erstkommunionfeiern wieder möglich, allerdings unter den gleichen Bedingungen wie bisher schon die Eucharistiefeiern, d.h. **jede/r Interessent/in** muss sich über folgende Punkte im Klaren sein:

- Ich darf keine Krankheitssymtome haben.
- Ich muss selbst prüfen, ob mein allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme erlaubt.
- Ich muss mich im Laufe der Woche im Pfarrbüro anmelden mit Name, Vorname, Adresse, Tel. Nr. und gegebenfalls Mailadresse. (Tel. Nr.: 0 63 21 / 95 27 81; Mo - Fr 9-12, Di u. Do 15 - 18 Uhr). Ggf. muss eine Infektionskette nachverfolgt werden können. Die Adresse wird 21 Tage gespeichert, dann werden die Unterlagen vernichtet.
- Die Anmeldung wird bei der Ankunft an der Kirche überprüft.
- Bei Nichtanmeldung ist eine Teilnahme nicht möglich, wenn die zur Verfügung stehenden Plätze bereits vergeben sind.
- Ich darf nur die ausgewiesene Eingangstür und am Ende die Ausgangstür benutzen u. halte mich auch außerhalb d. Kirchenraumes an die politisch vorgegebenen Regeln.
- Ich muss meine Hände am Eingang desinfizieren.
- Ich muss einen Mindestabstand von 1,5 - 2 m einhalten zu meinem Nachbarn, es sei denn, er gehört zu meinem Haushalt.
- Ich muss einen Mund- Nasenschutz tragen.
- Mir wird durch eine/n Ordner/in mein Platz zugewiesen.
- Es gibt in der Kirche keine Gesangbücher und keinen Gemeindegesang. Zum privaten Gebet kann ich ein Gotteslob mitbringen.
- Mundkommunion ist nicht möglich.
- Ich bin bereit, den Anweisungen der Ordner Folge zu leisten.

Hier eine Vorschau der Eucharistiefeiern für die kommenden Wochen:
Sa 30.5., 17.00 Uhr Maiandacht in Böbingen vor der Kirche
Sa 30.5., 18.00 Uhr Vorabendmesse in Venningen
So 31.5., 10.30 Uhr Festamt zum Pfingstfest in Maikammer (auch Livestream)
Mo 1.6., 10.30 Uhr Wortgottesdienst in Kirrweiler
Sa 6.6., 18.00 Uhr Vorabendmesse in Großfischlingen
So 7.6., 10.30 Uhr Festamt zum Dreifaltigkeitssonntag in Maikammer (auch Livestream)
Mi 10.6., 18.00 Uhr Vorabendmesse in Venningen
Do 11.6., 10.30 Uhr Festamt zu Fronleichnam in Maikammer (auch Livestream)
Do 11.6., 18.00 Uhr Eucharistische Andacht in Maikammer (auch Livestream)
Do 11.6., 19.00 Uhr Abendgebet in Kirrweiler
Bitte entnehmen Sie aktuelle Infos auch immer wieder der Homepage oder den Aushängen an der Kirchen bzw. dem neuen Pfarrbrief, der an diesem Pfingstwochenende erscheint.
Wir wollen auch weiterhin ein **Livestreaming** vornehmen aus der Kirche in Maikammer immer während des 10.30 Uhr- Gottesdienstes. Den neuen Link entnehmen Sie der Homepage der Pfarrei (www.pfarrei-maikammer.de) oder des Bistums (www.bistum-speyer.de).

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Pfarrbüro (Tel. s.o.) oder die SeelsorgerIn. Ihre Adressdaten finden Sie auf der Rückseite des Pfarrbriefes und auf der Homepage.
Bleiben Sie behütet Im Namen aller Verantwortlichen Peter Nirmaier, Pfr.
Text: Claudia Bauer

Kath. Pfarrgemeinde Kirrweiler

Pfingstrallye für Familien in Kirrweiler

Kath. Pfarrgemeinde St. Martin

Vorankündigung für Fronleichnam

Am Fronleichnamstag am 11.06.2020 wird ein Gottesdienst im Freien im Stöckelfeld in St. Martin gefeiert werden. Bitte merken Sie sich den Termin vor und melden Sie sich rechtzeitig an. Genauere Informationen werden folgen.
Text: Annette Seeber-Wadlinger

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Gottesdienste

So. 31.05.: 10.00 Uhr Gottesdienst zum Pfingstfest, Pfr. Keinath
Wir bitten um Anmeldung. Bei Bedarf werden wir dann parallel im Gemeindesaal denselben Gottesdient anbieten, gehalten von unserem Lektor Marcus Eickert
Mo. 01.06.: Ökumenische Online-Andacht auf unserer Homepage www.evkirche-maikammer.de. Der Gottesdienst am Schlossweiher Kirrweiler muss aufgrund der aktuellen Lage leider ausfallen!

****Ferienwohnung Iris Kiefer
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de
Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**
Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- € für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Praxis Dr. med. D. Schneeganß
Allgemeinmedizin · Sportmedizin · Naturheilverfahren
Tanzstraße 6, St. Martin, Tel.: 06323/989835
!!! Dieses Jahr früher !!!
Sommerferien 11. - 30.06.2020

IMMOBILIEN Welt
06502 9147-0

Bundesangestellte sucht dringend eine schöne helle 3-Zi.-Eigentumswohnung mit Stellplatz zum Kaufen. Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung.
Ihr regionaler Makler Karl Löhr
GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323 / 93 886-13 www.garant-immo.de

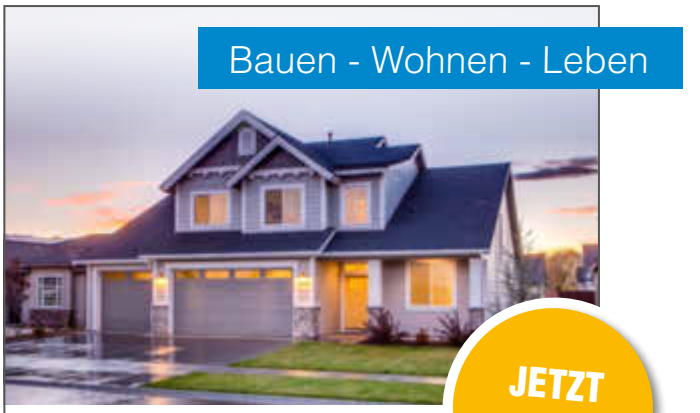

JETZT BUCHEN!*
Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*
ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN
oder unter archiv.wittich.de/199
SCAN MICH
Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290
Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW
WITTICH MEDIEN
* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

~~Covid-19~~
Comeback '20

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖ

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!

Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE KUNDEN

Tresenschutz

Desinfektionstücher

Wir haben die passende Ausstattung

Jetzt online konfigurieren und bestellen

Mund- und Nasenmasken

Bodenaufkleber

Hinweisplakate

Hinweis-Aufsteller

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

09191 72 32 88 www.LW-flyerdruck.de

PFALZ GAS

Jetzt Erdgas mit Solarthermie kombinieren
und bis zu 400 Euro Zuschuss sichern!
Alle Förderprogramme auf pfalzgas.de

Die Förderprogramme gelten ausschließlich im Netzgebiet der Pfalzgas GmbH für Pfalzgas-Kunden mit einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr.

ABSCHIED nehmen

06502 9147-0

Bestattungshaus Drangsal

Für die Zukunft vorgesorgt.

Der Vorsorgeordner für die Südpfalz!

Ihren persönlichen Ratgeber erhalten Sie in unseren Geschäftsräumen in Landau oder Edenkoben.

Das Team des Bestattungshauses Drangsal: zur Stelle, wenn Sie uns brauchen.

Aus dem Inhalt

Was tun im Sterbefall · Wichtige Dokumente & Unterlagen · Checklisten · Kosten · Gedenkportal · Patientenverfügung · Erben & Nachlassverwaltung und vieles mehr.

Landau · Zweibrücker Str. 44
Tel.: 06341 / 93530

Edenkoben · Weinstr. 81
Tel.: 06323 / 94460

www.drangsal.com
info@drangsal.com

SCAN MICH

STELLEN
Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

© Antonioguillem - stock.adobe.com

Weitere Stellenangebote online unter: **wittich.de/jobboerse**

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurswissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

Scan me

ALPHAJUMP

Scan me

© djystock - stock.adobe.com

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage der Raiffeisen Warenhandelsgesellschaft.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

SEIT 65 JAHREN IHR SPEZIALIST...

... WENN ES UM PERFEKTEN REIFEN-SERVICE GEHT!

RIESENAUSWAHL AN GEBRAUCHT- UND NEUREIFEN ZU GÜNSTIGEN PREISEN.

WIR REPARIEREN IHRE REIFEN AUCH UND BIETEN EINEN FESTPREIS FÜR DIE MONTAGE INKL. WUCHTEN AN.

KURZ Karkassenhandel GmbH
Im Grein 18, 76829 Landau/Pfalz
Tel. 06341 967470

WIR SIND FÜR SIE DA:
Mo – Do: 7.00 – 16.30 Uhr
Fr: 7.00 – 12.30 Uhr

UNSERE CORONA-SICHERHEITSMASSNAHMEN:

WIR HALTEN ABSTAND | LÄCHELN STATT HANDSCHLAG | BARGELDLOSE BEZAHLUNG | KONTAKTLOSE ANLIEFERUNG

info@kurz-karkassenhandel.de | www.kurz-karkassenhandel.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

MAIKAMMER

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit. Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm. Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung Ende 2020
Anzeigenschluss 29.06.2020

Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz im Heimat-Kalender 2021!

ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Kontaktieren Sie uns:
Mobil: 0170 1862290
Tel.: 06347 97208-0
Spanierstraße 70
76879 Essingen
in der Pfalz/SÜW
info@u-b-werbung.de

"DEINKAUF VOR ORT:
IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

Dachdeckerei
WEITZEL U.CO.KG
Holzarbeiten
Asbestsanierungen
Flachdach
Spenglerei
Auch kleinere Reparaturen · VELUX Dachfenster
Auf der Schafweide 14 · 67489 Kirrweiler
Telefon 06321/952966/68 · Telefax 06321/952967
E-Mail: info@dachdeckerei-weitzel.de

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890
Für einen Abschied in Würde
Michael Beil
Ihr Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde Maikammer
06321 / 91 80 72
bestattungshaus-beil.de

ARAL
Mai-Spezial
Neueste Technik!
Beste Ergebnisse für Sie!

5 € geschenkt -
Unsere BESTE Wäsche für Sie: 12,95 €
Einfach Anzeige ausschneiden und mitbringen!
Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen!
ARAL Tankstelle • Bahnhofstr. 73 • 67487 Maikammer
Rudolph GmbH & Co. KG, KFZ-Meisterbetrieb

WIR VERKAUFEN IHRE IMMOBILIE!

Weinstraße 19A • Edenkoben
www.kroeger-immobilien.de

local shoppen
Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.

LBS IMMOBILIEN

Ihr Immobilienprofi vor Ort!
Harald Klein
Büro Neustadt
Strohmarkt 1, Tel. 06321 8805-23
Harald.Klein@LBS-SW.de
* laut immobilien manager, Ausgabe 9/2018, ist die S-Finanzgruppe „Deutschlands größter Makler für Wohnimmobilien"
DEUTSCHLANDS GRÖSSTER MAKLER FÜR WOHNIMMOBILIEN
LBS Immobilien GmbH • www.LBS-ImmoSW.de
Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

Rietburgbahn Edenkoben

... wieder täglich geöffnet!
Höhengaststätte - Wildgehege - herrliche Wanderwege
Mit der Sesselbahn schwebt man hinauf auf 550 m Höhe auf die Ruine Rietburg der Aussichtsterrasse der Südlichen Weinstraße.
Informationen: www.rietburgbahn-edenkoben.de oder 06323-1800

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien